

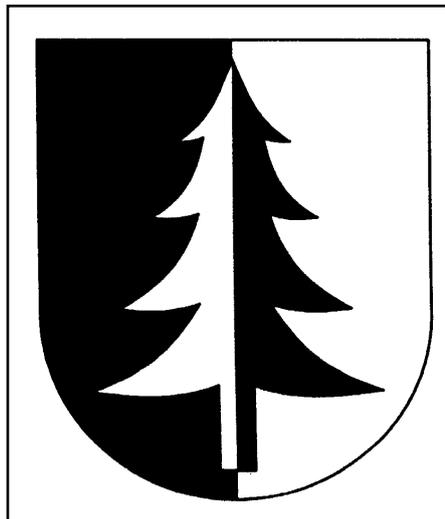
**GEMEINDEAMT**  
**Grünau im Almtal**

Bezirk Gmunden, O.ö.  
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17  
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

**4**

Gültig ab:  
01.01.2024

**WASSERGEBÜHREN-  
ORDNUNG**





# VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 12. Dezember 2023, mit der eine

## **WASSERGEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinde Grünau im Almtal**

erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Grünau im Almtal (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der/die Bauberechtigte.

### **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 20,18 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.027,20.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen, Brennstofflagerräume, Heizräume und Loggien werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin oder dessen Vorgänger/in bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der/Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß §1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Gebührenpflichtigen geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der/Die Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 2,50 pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu deren Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Der/Die Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

für einen Wasserzähler mit	3-5 m <sup>3</sup> pro Stunde	.....€	2,00
für einen Wasserzähler mit	7-10 m <sup>3</sup> pro Stunde	.....€	2,50
für einen Wasserzähler mit	20 m <sup>3</sup> pro Stunde	.....€	4,00

(4) Bei Herstellung eines Wasseranschlusses für eine Baustelle wird bis zum Einbau eines Wasserzählers einmalig eine Pauschale für den Wasserverbrauch für die gesamte Baudauer in Höhe von € 48,00 festgesetzt.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke anstelle der Wasserbenutzungsgebühr eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Ein unbebautes Grundstück gilt als angeschlossen, wenn vom Wasserleitungsnetz eine Verbindung in das Grundstück hergestellt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 pro Quadratmeter Grundfläche.

## **§ 6 Meldepflichten**

Der/Die Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt ist, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung zu melden.

## **§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches, Fälligkeit und Gebührenvorschreibung**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 6 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(4) Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das jeweilige Quartal zu entrichten.

(5) Die Pauschale nach § 4 Abs. 4 ist nach Herstellung eines Wasseranschlusses für eine Baustelle binnen 7 Tagen nach Vorschreibung durch die Gemeinde Grünau im Almtal zu entrichten.

(6) Der Gebührenanspruch für die Wasserbenützungsgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Die Wasserbenützungsgebühren nach § 4 Abs. 2 bis 4 und die Bereitstellungsgebühr nach § 5 werden mittels Lastschriftanzeige (Gebührenrechnung) vorgeschrieben. Auf Verlangen des/der Gebührenpflichtigen gemäß § 1 erfolgt die Gebührenfestsetzung in Bescheidform.

(7) Für die jährliche Endabrechnung mit Stichtag 15. November ist dem Bürgermeister als Abgabenbehörde der Zählerstand vom 1. September bis spätestens 15. September entweder durch Selbstablesung oder Ablesung durch einen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Gemeindeamtes bekannt zu geben.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des unverbauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(9) Die Bereitstellungsgebühr nach § 5 ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr zu entrichten.

(10) Es sind jene materiellrechtlichen Bestimmungen (Gebührensätze) anzuwenden, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes in Geltung sind bzw. waren (Grundsatz der Zeitbezogenheit).

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

## **§ 9 Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

